

Linzer Gastgarten-verordnung

Informationen zum Ablauf

Die Linzer Gastgarten-Verordnung ermöglicht für Gastgärten im Bereich der Linzer Innenstadt, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden oder unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, eine verlängerte Öffnungszeit bis 24:00 Uhr zwischen 1. Mai und 30. September. Bitte prüfen Sie, ob sich Ihr Gastgarten im Verordnungsgebiet befindet. Für diese Gastgärten ist eine Öffnungszeit bis maximal 24 Uhr möglich, wenn eine entsprechende Anzeige eingebracht wird und die Behörde feststellt, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Vorgehensweise bei gewünschter Verlängerung der Öffnungszeiten

Verlängerte Öffnungszeit bei einem genehmigten Gastgarten:

Es ist eine neue Anzeige nach § 76a GewO einzubringen, da rechtlich keine Änderung des angezeigten Altbestandes möglich ist.

Erforderliche Unterlagen zur Anzeige:

- Anzeige nach § 76a GewO
- Lageplan
- Grundriss (aus dem Tische, Stühle sowie die Anzahl der Verabreichungsplätze eindeutig hervorgehen)
- Name und Adresse des/der Grundeigentümer*in

Lageplan und Grundriss sind zwingend erforderlich, damit die Behörde die Lage des Gastgartens und insbesondere die Anzahl der Plätze beurteilen kann.

Für den Grundriss reicht auch eine Handskizze, für den Lageplan z. B. ein Screenshot eines Satellitenbildes (Google Maps), in dem der Gastgarten eingezeichnet bzw. markiert ist.

Eine neue Grundeigentümerzustimmung der Stadt Linz sowie eine strassenrechtliche Bewilligung sind in der Regel nicht erforderlich, wenn nur die Öffnungszeit des Gastgartens verlängert wird. Bitte prüfen Sie sicherheitshalber, ob Sie über diese Genehmigungen verfügen. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Kosten!

2. Vorgehensweise bei neuen Gastgärten

Hier sind neben der Anzeige nach § 76a GewO auch eine Grundeigentümerzustimmung der Stadt Linz und eine strassenpolizeiliche Bewilligung (wenn Ihr Gastgarten auf einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt) einzuholen.

Diese Genehmigungen können mit einem eigenen Anzeigeformular beantragt werden.

Die Verordnung bewirkt keinen Genehmigungsautomatismus. Bei jedem angezeigten Gastgarten muss individuell von der Behörde geprüft werden, ob die Kriterien des § 76a GewO erfüllt werden. Es erfolgt somit auch eine Prüfung der Lärmsituation und ob dadurch Nachbarn gestört werden könnten. Bei einer positiven Erledigung durch die Behörde (Zur Kenntnisnahme der Anzeige) dürfen die Gastgärten in der Zeit von 1. Mai. bis 30. September von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Für die restliche Zeit des Jahres ist eine Betriebszeit bis maximal 23:00 Uhr zulässig.

Anmerkung: Sollte die Anzeige von der Behörde nicht positiv erledigt werden können und der Betrieb bis 24 Uhr untersagt werden, bleibt eine schon bestehende Genehmigung und die dort bewilligte bisherige Betriebszeit aufrecht. Folglich ist das Einbringen einer auf 24 Uhr gerichteten Anzeige grundsätzlich empfehlenswert.